

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. der Verein führt den Namen „**Tamilischer Verein**“
2. der Verein hat seinen Sitz in Niedernhausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden
3. Der Verein soll nach der Eintragung den Zusatz „eingetragene Verein“ bzw. in der Kurzform „e.V.“ tragen

§2 Zweck des Vereins

1. Aufrechterhaltung und Aufwertung der tamilischen Sprache, wöchentlich einmal wird unseren SchülerInnen in einem Schulhaus tamilisch gelehrt. Zusätzlich werden traditioneller Tanz und Musik wöchentlich gelehrt.
2. Brauchtum und Überzeugungen der in Wiesbaden und Rheingau-Taunus-Kreis lebenden tamilischen Bevölkerung,
3. Wahrung der traditionellen Sitten und Gebräuche der Tamilen in Wiesbaden und Rheingau-Taunus-Kreis, die wichtigsten tamilischen kulturellen Feiertage werden durch Veranstaltungen mit allen Tamilen zusammen gefeiert.
4. Pflege und Erweiterung der Kontakte zu allen Mitbürgern durch interkulturelle Veranstaltungen, wie Sportveranstaltungen

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, soweit die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtliche Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied kann jede in Deutschland lebende Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann auf Antrag des Abgelehnten die Mitgliederversammlung darüber abschließend entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft ist wirksam im Augenblick der Klubkartenaushändigung

§5 Austritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod des Mitglieds, förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn gegen Grundsätze des §2 verstoßen werden.

Mitgliedschaften können schriftlich vier Wochen vor jedem ersten eines Monats gekündigt werden

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt; der Kassenwart vertritt nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.

§8 Mitgliederversammlung

1. Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme berechtigt
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und wird dem Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem tag der Versammlung schriftlich oder telefonisch einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands (alle drei Jahre),
- die Entgegennahme der Jahresberichte und - Abschlüsse des Vorstands und die Entlastung des Vorstands,
- die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen
- Behandlung von Beschwerden wegen Ausschluss eines Mitglieds wegen
- Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft,
- Die Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

5. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt ein von der Mitgliederversammlung eingesetzt Protokollführer ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Geschäftsführer

Der Vorstand wird bei der Erledigung seiner Geschäfte durch eine Geschäftsstelle unterstützt

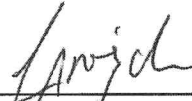


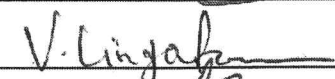
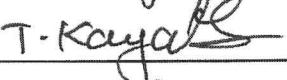
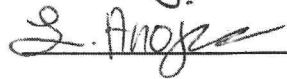
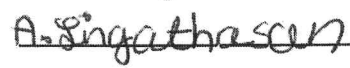
§10 Geschäftsjahr, Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, sowie die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt
2. Der Verein finanziert seine Aufgabe durch Beiträge, Zuschüsse und Spenden und sonstige Mittel:

§11 Auflösung des Vereins

1. Das Geschäftsjahr des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedernhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Niedernhausen, den 23.04.2022

1. Vorsitzender:	Anojah Lingathasan	<u></u>
2. Vorsitzende:	Nagarajah Lingathasan	<u></u>
Kassenwart:	Arumainayagam Thevakanchan	<u></u>
Beiratsmitglied:	Vasantharajani Lingathasan	<u></u>
Beiratsmitglied:	Kayathiri Thevakanchan	<u></u>
Beiratsmitglied:	Anojan Lingathasan	<u></u>
Beiratsmitglied:	Apijah Lingathasan	<u></u>